

Musikverein Concordia Konz



Satzung des Musikvereins Concordia Konz 1906 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Concordia Konz 1906 e.V." mit Sitz in Konz und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, die Erhaltung und die Pflege der Musik. Hierzu hält er regelmäßig Probeabende ab, veranstaltet Konzerte und wirkt mit bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art. Er betreibt die Ausbildung von aktiven Musikern.

Der Verein ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.

- (3) Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder fördern die Interessen und Ziele des Vereins. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Letztere werden durch eine natürliche vertretungsberechtigte Person im Verein vertreten. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
- (4) Aktives Mitglied ist, wer beim Musikverein ein Instrument erlernt, ein Musikinstrument spielt oder aktiv in der Vereinsführung tätig ist. Die aktiven Mitglieder nehmen an den für sie vorgesehenen musikalischen Veranstaltungen aktiv teil.

- (5) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet oder erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Wer gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder wer mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss als Mitglied kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden ohne Geschäftsbereich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie selbst unmittelbar betreffen, nicht mitentscheiden.
- (4) Über die Zusammenkünfte der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Übersendung der Einladung per E-Mail ist möglich. Die Einladung erfolgt an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich vor ihrer Durchführung oder in der Versammlung selbst gestellt werden. Bei Satzungsänderung gilt § 9.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Einladung gilt § 6 Abs. (1). In besonders begründeten Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ohne Geschäftsbereich geleitet, wenn er verhindert ist, vom Vorsitzenden mit dem Geschäftsbereich Verwaltung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins und
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, bei entsprechendem Antrag eines Mitgliedes durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln, bei entsprechendem Antrag eines Mitgliedes durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Der Wahlleiter übernimmt den Vorsitz der Versammlung zu Beginn der Wahlen des Vorstandes. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) drei Vorsitzenden,
- b) dem Noten- und Zeugwart,
- c) bis zu einem Jugendvertreter und
- d) bis zu drei Beisitzern.

Über die Zuordnung der Geschäftsbereiche der Vorsitzenden wird vor deren Wahlen durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann die Zuordnung der Geschäftsbereiche auch in die Verantwortung der neugewählten Vorsitzenden geben.

Über die Zahl der Beisitzer wird vor dem jeweiligen Wahlgang abgestimmt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Dieser bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt kommissarisch die Aufgabe eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eines Kassenprüfers bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird von einem der drei Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Vertreter binnen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (8) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Der Vorstand beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Die Vorsitzenden
 - aa) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie sind außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - ab) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen und sind jeweils zu zweit zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
 - ac) Bei der Geschäftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Ausgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Ausgaben für Investitionen sind grundsätzlich nur mit Beschlussfassung des Vorstandes möglich.
 - ad) Ist einer der Vorsitzenden verhindert, so tritt an seine Stelle einer der anderen Vorsitzenden. Dieser andere Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 - ae) Die drei Vorsitzenden teilen die Aufgaben zur Führung des Vereins untereinander auf und führen gemeinsam die Verwaltungsgeschäfte.
 - b) Der Vorsitzende mit dem Geschäftsbereich Verwaltung
 - aa) Dieser Vorsitzende hat die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind von den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - c) Der Vorsitzende mit dem Geschäftsbereich Kasse
 - aa) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorsitzende mit dem Geschäftsbereich Kasse. Ihm obliegt das Einziehen der Mitgliedsbeiträge. Er nimmt Zahlungen für den Verein an. Alle, die Kassenführung betreffenden Schriftstücke sind von diesem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - ab) Dieser Vorsitzende fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen

vorzunehmen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit der Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Konz übergeben, mit der Bestimmung, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Das Vermögen wird dann dem neugegründeten Verein übergeben.
- (3) Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Konz das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 16. März 2023 in Konz verabschiedet. Diese tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Konz, den _____

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister